

Bericht der Bundesschiedskommission über Wahlperiode 2010 bis 2012

1.

Die Mitglieder der Bundesschiedskommission in der Wahlperiode 2010 bis 2012 waren (in alphabetischer Reihenfolge): Arnd Hellinger, Ruth Kampa, Sebastian Meskes, Dieter Müller, Frank Nieswandt, Anke Schwarzenberg, Birgit Stenzel, Sibylle Wankel, Kay Werner und Sandra Wunsch. In der konstituierenden Sitzung am 19.06.2010 wurden Sibylle Wankel zur Vorsitzenden und Sandra Wunsch zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 19 Sitzungen statt – bis auf eine Sitzung in Bonn traf sich die Kommission ausschließlich in Berlin. Um den Arbeitsanfall überhaupt bewältigen zu können, wurden 7 Sitzungen zweitägig angesetzt.

Aufgrund der positiven Resonanz auf die erste Klausurtagung mit den Landesschiedskommissionen im Jahr 2009 hat die Bundesschiedskommission auch in den Jahren 2010 und 2011 jeweils eine Klausurtagung in Berlin veranstaltet. Der intensive Erfahrungsaustausch zwischen Kommissionsmitgliedern der Bundes- und Landesebene über rechtliche und praktische Fragen des Parteischiedsverfahrens wurde von allen Teilnehmer/innen sehr begrüßt.

Im Vorfeld des Programm- und Satzungsparteitags vom 21. bis 23. Oktober 2011 in Erfurt haben sich Mitglieder der Bundesschiedskommission sowie der ehemalige Vorsitzende Hendrik Thomé an den Beratungen der Satzungskommission beteiligt und eigene Vorschläge zur Überarbeitung von Bundessatzung, Wahlordnung und Schiedsordnung eingebracht. Die auf dem Erfurter Parteitag verabschiedete Neufassung der Schiedsordnung geht weitgehend auf Anregungen aus der Bundesschiedskommission zurück.

2.

In der Wahlperiode sind insgesamt 314 Verfahren bei der Schiedskommission eingegangen.

In 131 Fällen wurden mündliche Verhandlungen durchgeführt. Meist erging eine Entscheidung durch Beschluss. In 21 Fällen konnte eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Einzelheiten über die Verteilung der Verfahren nach Jahren, Streitgegenstand, Verfahrensablauf und Erledigung können der zum Parteitag in Göttingen vorliegenden Statistik entnommen werden.

Die Verfahren kamen aus allen Landesverbänden, schwerpunktmäßig aus Bayern (82 Verfahren), dem Saarland (74 Verfahren) und Nordrhein-Westfalen (50 Verfahren).

Die Zusammenarbeit innerhalb der Kommission war kollegial und konstruktiv, der persönliche Umgang von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Herzlichkeit geprägt.

Die schon im Bericht 2010 dargestellte Arbeitssituation der Kommission hat sich leider nicht grundlegend verbessert. Die hohe Fallzahl hat auch im Berichtszeitraum dazu geführt, dass die in der Schiedsordnung vorgesehenen Fristen zur Entscheidung über eine Verfahrenseröffnung und zur Begründung einer Entscheidung nur noch in Ausnahmefällen eingehalten werden konnten und eine mündliche Verhandlung häufig erst viele Monate nach Verfahrenseingang stattfand. Ohne die umfangreiche organisatorische Unterstützung durch die Mitarbeiterin der Bundesgeschäftsstelle, Genossin Maritta Böttcher, wäre die Arbeit der Kommission nicht zu leisten gewesen.

Im Berichtszeitraum waren einige Landesschiedskommissionen zeitweise nicht funktionsfähig, da sich entweder nicht genügend Kandidat/innen gefunden hatten oder auf dem entsprechenden Landesparteitag aus Zeitgründen keine Wahl mehr abgehalten wurde.

Die Mitglieder der Bundesschiedskommission wiederholen im vorliegenden Bericht ausdrücklich die Einschätzung des Berichts 2010, dass ein funktionierendes Schiedswesen auf Landes- und Bundesebene zwingend erforderlich ist, um die Zustände in den betroffenen Untergliederungen langfristig zu normalisieren. Voraussetzung für die Akzeptanz der Tätigkeit der Schiedskommissionen ist jedoch neben der nötigen Qualifikation ihrer Mitglieder deren Unabhängigkeit von politischen Strömungen und von der Einflussnahme durch Entscheidungsträger der Partei. Leider war beides nach dem Eindruck der Bundesschiedskommission nicht in allen Landesschiedskommissionen durchgehend gegeben.

Die Mitglieder der Bundesschiedskommission nehmen allerdings für sich in Anspruch, dass sie im Berichtszeitraum trotz bestehender Sympathien für bestimmte Strömungen und/oder Personen in der Partei stets die nötige Distanz zu allen Verfahrensbeteiligten gewahrt haben – auch wenn es sich um Landesvorstände oder den Parteivorstand handelte. Umso unverständlicher ist es, dass die Kommission bzw. einige ihrer Mitglieder nach „unpopulären“ Entscheidungen wiederholt im Internet und in den Medien angegriffen und beschimpft wurden. Solche Reaktionen sind mit dem Anspruch der Partei an ein solidarisches Miteinander nicht vereinbar. Gleichwohl haben sowohl die Kommission als auch ihre Mitglieder sich nicht provozieren lassen und die nötige Zurückhaltung gewahrt.

Die Ursachen für das nach wie vor immense Streitpotenzial in der Partei sind letztlich dieselben wie die im Bericht 2010 dargestellten. Aufgrund der fehlenden Stabilität der Strukturen insbesondere in den westlichen Landesverbänden der Partei überlagern persönliche Konflikte und Machtkämpfe um die begrenzte Anzahl von Funktionen auf Kommunal- und Landesebene die politische Sacharbeit und verhindern den konstruktiven Diskurs über inhaltliche und politische Differenzen. Leider hat sich daran auch nach Verabschiedung des Programms in Erfurt nichts Wesentliches geändert.

3.

Die Bundesschiedskommission hat während des Berichtszeitraums alle wesentlichen Entscheidungen auf der Internetseite der Partei veröffentlicht und wird in Zukunft – entsprechend den Regelungen der neuen Schiedsordnung – sämtliche Beschlüsse anonymisiert ins Netz stellen. Im Folgenden werden einige wesentliche Entwicklungen in der Spruchpraxis der Kommission zusammengefasst, soweit sie übergeordnete Themen aus Satzung oder Parteiarbeit berühren.

Die im Bericht 2010 dargestellten Klärungen zu Ablauf und Prinzipien des Erwerbs der Mitgliedschaft sind von der Kommission mehrfach bestätigt worden. Festgehalten hat die Kommission insbesondere an ihrer bisherigen Auffassung, dass ein rechtzeitiger Widerspruch die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hemmt, d.h. dass die/der Eintrittswillige während des Verfahrens weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitglieds hat (mit Ausnahme der Stellung als Verfahrensbeteiligte/r). Die Gründe, aus denen eine Mitgliedschaft versagt werden kann, sind nach Auffassung der Kommission sehr begrenzt, die Kommission hat insoweit einen anderen Maßstab entwickelt als den im Ausschlussverfahren geltenden. Diese Differenzierung ist damit begründet, dass für eine/n Eintrittswillige/n (noch) nicht dieselben Regeln gelten können wie für ein Mitglied der Partei. Deutlich wurde dies in einem Fall, in dem der Widerspruch gegen die Mitgliedschaft vor allem mit der Kandidatur auf einer gegnerischen Liste begründet wurde. Während eine solche Gegenkandidatur in aller Regel einen Ausschlussgrund darstellt (dazu gleich), beinhaltet sie für sich betrachtet kein Hindernis für einen späteren Eintritt in die Partei, solange nicht andere Gesichtspunkte hinzukommen, die die Annahme eines parteischädigenden Verhalten der/des Eintrittswilligen in der Partei objektiv begründen.

Auch in dieser Berichtsperiode lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Bundesschiedskommission in der Bearbeitung von Parteiausschlussverfahren. Die Zahl der Ausschlüsse hat im Vergleich zur vorherigen Amtsperiode deutlich zugenommen, auch wenn es sich immer noch um Einzelfälle handelt.

Die Kommission war zunehmend mit Fällen konfrontiert, in denen Vertreter eines „Lagers“ die (vermuteten) Vertreter des anderen „Lagers“ wiederholt in der Öffentlichkeit diffamierten und den innerparteilichen Streit sozusagen „mit Genuss“ in die Medien trugen. Der Eindruck, dass Ausschlussverfahren häufig nur Mittel zum Zweck der Austragung persönlicher Konflikte seien, wurde durch zahlreiche Verfahren insbesondere aus den Landesverbänden Saar und Bayern bestätigt, zumal sich dort auch Verfahren wegen formaler Satzungsverstöße häuften.

Im Saarland fühlten sich einige parteiinterne Kritiker seit der von ihnen mit betriebenen Anfechtung der Landtagswahlen 2009 und der Anfechtung einer Kreisdelegiertenwahl für den Bundesparteitag in Rostock 2010 geradezu „verfolgt“ und nahmen dies als Rechtfertigung dafür, praktisch jede Wahl in einem ihrer Kreisverbände, jede Entscheidung auf einem Landesparteitag und jede Verfahrenshandlung der Landesschiedskommission aus unterschiedlichsten Gründen im Schiedsverfahren, aber auch vor den bürgerlichen

Gerichten, anzufechten. Nicht diese übermäßige Inanspruchnahme des inner- und außerparteilichen Rechtswegs hat letztlich zu mehreren Ausschlüssen im Saarland geführt, sondern einerseits die mit diffamierender und verleumderischer Wortwahl verbundenen persönlichen Angriffe gegen andere Mitglieder, darunter auch Mitglieder der Landesschiedskommission, in Schriftstücken, Mails, in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden, andererseits die Initiierung oder maßgebliche Beteiligung an einer gezielt gegen die Partei oder einige ihrer Funktionsträger gerichteten Kampagne, teilweise in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Wahlkampf.

In Bayern wurden vergleichbare Konflikte ausgetragen, einerseits durch Ausschlussanträge bzw. Widersprüche gegen Eintritte angeblicher Anhänger des anderen „Lagers“, andererseits durch Anfechtungen jedes Landesparteitags wegen angeblicher Mängel der Landessatzung aus dem Jahre 2008. Die Kommission musste hier einige Verfahren wegen Beschlussunfähigkeit aussetzen, nachdem sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder auf den Befangenheitsantrag eines Verfahrensbeteiligten wegen der Vorbefassung in der gleichen Sache für befangen erklärt hatte.

Die Kommission hat andererseits einzelne Mitglieder deshalb aus der Partei ausgeschlossen, weil diese ihre Funktionen innerhalb der Partei oder der Kommunalpolitik gezielt für die öffentliche Diskriminierung und Ausgrenzung von anderen Mitgliedern genutzt hatten und damit eklatant gegen den Grundsatz des solidari-schen Miteinander verstießen, dem sie als Funktionsträger der Partei besonders verpflichtet sind.

Schwer tat und tut sich die Kommission mit Fällen der individuellen Gewalt, gerade auch gegen Frauen – unabhängig davon, ob die Opfer Mitglied der Partei sind oder nicht. Da die Kommission nicht auf die Aufklärungsmittel eines Strafprozesses zurückgreifen kann und will, setzt sie solche Verfahren in der Regel bis zum Abschluss eines etwaigen Ermittlungsverfahrens aus – falls sie nicht schon aufgrund der objektiv verwertbaren Tatsachen zu einer Entscheidung kommen kann. Diese Vorgehensweise ist für persönlich Betroffene oft schwer zu verstehen, jedoch nach Auffassung der Kommission schon nach dem Grundsatz eines fairen Verfahrens für das angeblich gewalttätige Mitglied zwingend einzuhalten.

In Abänderung ihrer bisherigen Spruchpraxis hat die Kommission den Ausschluss eines Mitglieds abgelehnt, obwohl er in einer Kommunalwahl auf einer gegnerischen Liste angetreten war. Trotz des eindeutigen Widerspruchs zur Satzung hat die Kommission letztlich den erheblichen Schaden und eine negative Prognose nicht bejahen könne, da der antragstellende Kreisvorstand nur gegen drei Mitglieder Ausschlussanträge gestellt hatte, während die Gegenkandidatur zahlreicher anderer Mitglieder ohne Folgen blieb. Diesen Fall hat die Bundesschiedskommission zum Anlass genommen klarzustellen, dass es nicht Sache der jeweiligen Gliederung sei, zu entscheiden, wer „ausschlusswürdig“ sei und wer nicht, sondern dass diese Entscheidung allein den Schiedsgerichten der Partei zukomme. Wenn der Kreisvorstand wegen der Gegenkandidatur nur gegen wenige Mitglieder einen Ausschlussantrag gestellt habe, bringe er damit zum Ausdruck, dass die Gegenkandidatur als solche im konkreten Fall gar nicht so parteischädigend gewesen sein könne. Da andere den Aus-

schlussantrag tragende Gesichtspunkte nicht vorgetragen wurden, hat die Bundesschiedskommission den Ausschluss letztlich abgelehnt.

Die Kommission hat ihre Praxis beibehalten, für ausgeschlossene Mitglieder die Möglichkeit des Wiedereintritts nur über den Parteivorstand anzuordnen. Die Festlegung einer Mindestfrist bis zu einem erneuten Eintritt war mangels einer entsprechenden Regelung in Bundessatzung oder Schiedsordnung weiterhin nicht möglich.

In einer grundsätzlichen Entscheidung hat die Bundesschiedskommission Änderungen der Landessatzung Saar aufgehoben, mit denen zusätzliche Loyalitätspflichten von Mitgliedern und die Entziehung von Mitgliederrechten bei Missachtung dieser Pflichten bzw. im Rahmen eines Ausschlussverfahrens festgelegt wurden. Die Kommission hat die betreffenden Regelungen nicht inhaltlich beanstandet, jedoch die zugrunde liegenden Entscheidungen für so wesentlich gehalten, dass sie innerhalb der Partei nur einheitlich getroffen werden könnten und damit in der Bundessatzung selbst geregelt werden müssten. Solange dies nicht geschehen sei, könne ein Landesparteitag weitergehende Regelungen nicht wirksam verabschieden.

Die Bundesschiedskommission hat sich auch wieder mit zahlreichen Wahlanfechtungen befasst. Neben der Frage der Anfechtungsberechtigung spielte immer wieder eine Rolle, wie konkret angebliche Wahlfehler vorgetragen werden müssen und welchen Einfluss diese auf das Wahlergebnis gehabt haben können. In einer Grundsatzentscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Wahlanfechtung eines grundsätzlich Anfechtungsberechtigten wegen angeblicher Mängel bei der Wahldurchführung immer Erfolg haben müsse und die angefochtene Wahl deshalb zu wiederholen sei, wenn Wahlunterlagen und sonstige bei der Wahl verwendete Utensilien (z.B. Kartons zum Einsammeln der Stimmzettel) verschwunden seien und eine Überprüfung der Wahl deshalb nicht möglich sei. Die fehlende Aufklärungsmöglichkeit geht zu Lasten der für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Gliederung der Partei, die die angefochtene Wahl unverzüglich bzw. in dem von der Kommission angeordneten Zeitraum zu wiederholen hat.

Auch in solch eindeutigen Fällen bleiben die Delegierten bzw. Funktionsträger, deren Wahl angefochten wurde, bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Dies ist aus rechtsstaatlichen Grundsätzen nur anders in dem Fall, in dem wegen besonders gravierender Fehler bei der Wahl von einer „Nicht-Wahl“ ausgegangen werden muss. Einen solchen Fall hatte die Bundesschiedskommission bisher nicht zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit Wahlgrundsätzen bzw. dem passiven Wahlrecht stehen zwei Entscheidungen der Kommission aus jüngerer Zeit zu der Frage der „Trennung von Amt und Mandat“. Eine „Soll“-Regelung zur Nichternennung von Parlamentsabgeordneten als Minister/innen einer Regierung in der Landessatzung Brandenburg wurde von der Kommission mehrheitlich für noch zulässig gehalten. Dagegen hat die Kommission eine Regelung in der Landessatzung Rheinland-Pfalz in einer erstinstanzlichen Entscheidung aufgehoben, die für Mitglieder des Landesvorstands eine zwingende Unvereinbarkeit mit einem Abgeordnetenmandat oder mit einem Arbeitsverhältnis zu Abgeordneten auf Europa-, Bundes- oder Landesebene vorsah. Tra-

gende Begründung in beiden Fällen war, dass eine *verbindliche* Regelung zur Trennung von Amt und Mandat zwar wahlrechtlich zulässig sei, aber eine so grundlegende politische Entscheidung nur für die Partei insgesamt getroffen werden könne und damit in der Bundessatzung geregelt werden müsse. Nur wegen ihres letztlich nicht verbindlichen Charakters hatte deshalb die Regelung in der Landessatzung Brandenburg Bestand, zumal es sich dort nicht um eine Einschränkung für Parteifunktionen handelte, sondern lediglich um die Trennung zwischen einem Legislativ- und einem Exekutivmandat.

Anders als in der vorhergehenden Periode wurden einzelne (insgesamt 3) Entscheidungen der Bundesschiedskommission vor bürgerlichen Gerichten angefochten, jedoch nach dem aktuellen Informationsstand ohne Erfolg. Angesichts der großen Zahl von bestandskräftigen Beschlüssen lässt sich weiterhin von einer breiten Akzeptanz für die Arbeit der Kommission sprechen – auch wenn einige ihrer Entscheidungen in der Partei kontrovers und heftig diskutiert wurden. Diese Diskussion mag der neuen Bundesschiedskommission als Ansporn dienen.